

Synopse

Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

	Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 105 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxx (RRB Nr. 201x/xxxx)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Volksschulgesetz	Volksschulgesetz (VSG)
vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 1968	
<i>beschliesst:</i>	

<p>§ 3 Schularten</p> <p>¹ Die solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:</p> <p>a) die Regelschule;</p> <p>b) die Sonderpädagogik.</p>	<p>§ 3 Schulangebote</p> <p>¹ Die solothurnische Volksschule umfasst:</p> <p>b) die kantonalen Spezialangebote.</p>
<p>§ 3^{ter} Sonderpädagogik</p> <p>¹ Die Sonderpädagogik umfasst:</p> <p>a) die Sonderschulen und Schulheime;</p> <p>b) die pädagogisch-therapeutischen Angebote.</p>	<p>§ 3^{ter} Kantonale Spezialangebote (SpezA)</p> <p>¹ Die kantonalen Spezialangebote (SpezA) umfassen:</p> <p>a) die zeitlich befristeten Spezialangebote;</p> <p>a^{bis}) die andersschulischen Angebote;</p>
<p>§ 5 Schulträger</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen zu führen.</p> <p>² Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Führung von weiteren sonderpädagogischen Institutionen, insbesondere von Schulheimen, an öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige privatrechtliche Organisationen übertragen, wenn</p> <p>a) die fachkundige Leitung sichergestellt ist;</p>	<p>¹ Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern die Regelschule zu führen.</p> <p>² Der Kanton ist Schulträger der Heilpädagogischen Sonderschulen und zuständig für die kantonalen Spezialangebote. Der Regierungsrat beschliesst die Angebotsplanung und bestimmt die Einzelheiten der Organisation.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Durchführung kantonaler Spezialangebote an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen wie Sonderschulzentren, Schulheime oder Spitalschulen übertragen, wenn</p>

<p>b) die fachlich angemessene, dem Zweck entsprechende Leistungserbringung gewährleistet ist;</p> <p>c) die baulichen und betrieblichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen;</p> <p>d) die Kosten aus den Anstellungsverhältnissen des Personals die Höchstgrenze bei staatlicher Führung gemäss den Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS 126.3.] nicht überschreiten;</p> <p>e) die Rechnungsführung gemäss den Vorgaben des Regierungsrates erfolgt.</p>	<p>^{3bis} Wird die Durchführung von kantonalen Spezialangeboten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen übertragen, sind die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten.</p> <p>⁴ Für einzelne Kinder und Jugendliche mit einer schweren Behinderung kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Durchführung der Spezialangebote einem Dritten übertragen. Die zu erbringenden Leistungen sowie die Abgeltung durch den Kanton werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
<p>§ 5^{bis} Fachliche Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung aus:</p> <p>a) für die Regelschule: mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde;</p> <p>b) für die Sonderpädagogik: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat sonderpädagogische Aufgaben überträgt.</p> <p>³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.</p>	<p>b) für die kantonalen Spezialangebote: mit den Institutionen, denen der Regierungsrat Aufgaben überträgt.</p>

3. Schularten	3. Schulangebote
<p>§ 36 Spezielle Förderung</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) einer besonderen Begabung;b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;c) einer Verhaltensauffälligkeit. <p>² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache);e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können. <p>³ ...</p>	<ul style="list-style-type: none">a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen; <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.</p>

<p>§ 36^{quater} Regionale Kleinklassen</p> <p>¹ Der Kanton führt die regionalen Kleinklassen.</p> <p>² Ziel der Förderung in der regionalen Kleinklasse ist die Reintegration in eine Regelschulklasse.</p> <p>³ Der Schulleiter beantragt die Aufnahme in die regionale Kleinklasse bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p> <p>⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien:</p> <p>a) Zielvereinbarung mit den Inhabern der elterlichen Sorge;</p> <p>b) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;</p> <p>c) Kapazität der regionalen Kleinklasse.</p> <p>⁵ Die Schüler verbleiben administrativ in der Regelschule.</p> <p>⁶ Der Kanton trägt die Kosten.</p>	<p>§ 36^{quater} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.2. Sonderpädagogik</p>	<p>3.2. Kantonale Spezialangebote (SpezA)</p>
<p>3.2.1. Sonderschulen und Schulheime</p>	<p>3.2.1. Allgemeines</p>
	<p>§ 36^{quinquies} Zweck</p> <p>¹ Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.</p>

	<p>² Der Aufenthalt in einem zeitlich befristeten SpezA ist einmalig und dient der Integration bzw. Reintegration in die Regelschule. Der Unterricht richtet sich nach den Zielen und Inhalten der Regelschule.</p> <p>³ Die sonderschulischen Angebote richten sich nach der Sonderpädagogik aus und orientieren sich, soweit wie möglich, an den Zielen und Inhalten der Regelschule. Sie ermöglichen die gesellschaftliche Integration und fördern die Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung.</p> <p>⁴ Die fallbezogenen Einzellösungen fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder und Jugendliche durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.</p>
	<p>3.2.1.^{bis} Zeitlich befristete Spezialangebote</p>
	<p>§ 36^{sexies} Vorbereitungsklassen (SpezA VK)</p> <p>¹ In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.</p> <p>² Der Unterricht basiert auf der systemischen Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern.</p> <p>³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA VK sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abklärung durch die von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle;b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;c) Kapazität des Angebots. <p>⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, wird ein Verfahren um Sonderschulung eingeleitet.</p> <p>⁵ Der Aufenthalt in der SpezA VK dauert zwei Jahre. Anschliessend erfolgt ein Wechsel an die Regelschule der Wohngemeinde oder an eine Sonderschule.</p>

	<p>§ 36^{septies} Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten)</p> <p>¹ In die Klassen für normalbegabte Kinder mit massiven Verhaltensstörungen (SpezA Verhalten) werden normalbegabte Schüler mit massiven Verhaltensstörungen ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>² Der Schulleiter der Regelschule beantragt die Aufnahme in die SpezA Verhalten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Voraussetzungen für die Aufnahme in die SpezA Verhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle;b) Regelung der Modalitäten in einer Zielvereinbarung mit den Eltern;c) Kapazität des Angebots. <p>⁴ Kommt keine Zielvereinbarung mit den Eltern zustande, entscheidet das Departement über die Aufnahme in die SpezA Verhalten. Vor dem Entscheid hört das Departement die Eltern und den Schulleiter der Regelschule an.</p>
	<p>§ 36^{octies} Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur)</p> <p>¹ Bei Bedarf, insbesondere bei starker Zunahme von Flucht und Migration, kann der Kanton für die Phase der Unterbringung zusätzliche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) errichten.</p> <p>² Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.</p> <p>³ Bei Bedarf kann der Regierungsrat diese schulischen Angebote befristet mit spezialisierten unterstützenden Diensten wie interkulturelle Vermittlung, Behandlung von Traumata durch Schulpsychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie ausbauen.</p>

	<p>§ 36^{novies} Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)</p> <p>¹ Das Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) richtet sich an Schüler mit längerem Spitalaufenthalt.</p> <p>² Das SpezA Med setzt eine Kostengutsprache der kantonalen Aufsichtsbehörde voraus. Diese wird erteilt, wenn:</p> <p>a) die Spitalschule über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn gemäss § 5 Abs. 3 verfügt und</p> <p>b) der Spitalaufenthalt länger als zwei Wochen dauert oder über einen längeren Zeitraum wiederkehrende Spitalaufenthalte notwendig sind.</p> <p>³ Kann der Unterricht nach einem Spitalaufenthalt nicht ordentlich besucht werden, kann die kantonale Aufsichtsbehörde Einzelbeschulungen zu Hause gemäss den Vorgaben für die Spitalschulung anordnen.</p>
	<p>3.2.1.^{ter} Sonderschulische Angebote</p>
<p>§ 37 Ziel</p> <p>¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p> <p>² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln eine der Behinderung angepasste Schulbildung.</p>	<p>§ 37 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 37^{bis} Angebot</p> <p>¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p> <p>a) Unterricht in Sonderschulen;</p>	<p>¹ Das Sonderschulangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p>

<p>b) integrative Schulungsformen;</p> <p>c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;</p> <p>d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;</p> <p>e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);</p> <p>f) behinderungsbedingte Schülertransporte.</p> <p>² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p> <p>³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.</p>	<p>b) integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM);</p> <p>f) behinderungsbedingte Schülertransporte;</p> <p>g) bedarfsweise ausserkantonale Schulung gemäss der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 [BGS 837.33.] (IVSE).</p>
<p>§ 37^{quater} Integration</p> <p>¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulung in einer Regelschulklasse geprüft wird.</p> <p>² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:</p> <p>a) fachlicher Beratung;</p> <p>b) Unterstützung der Lehrperson;</p> <p>c) Begleitung der Regelklasse;</p> <p>d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht;</p>	<p>§ 37^{quater} Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)</p>

e) individueller Förderplanung.	
<p>§ 37^{sexies} Ziel</p> <p>¹ Die pädagogisch-therapeutischen Angebote fördern und unterstützen entwicklungsbeeinträchtigte und entwicklungsauffällige Kinder durch individualisierte Fördermassnahmen und Therapien.</p>	<p>§ 37^{sexies} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 44^{ter} Kosten Regelschule</p> <p>¹ Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Volksschule, soweit dieses Gesetz keine anderen Kostenträger vorsieht.</p> <p>² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.</p> <p>³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld, welches dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[BGS 411.241.] entspricht.</p> <p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe f.</p> <p>⁵ Die kommunalen Schulträger können sich an den Kosten für Privatunterricht oder Privatschulen beteiligen. Der Kanton übernimmt diese Kosten nicht.</p>	<p>² Für den Besuch einer Schule eines anderen Schulträgers zahlt die entlastete Einwohnergemeinde dem Schulträger ein Schulgeld.</p> <p>³ Einwohnergemeinden, welche keine eigene Sekundarschule P oder Talentförderklasse führen, leisten dem aufnehmenden Schulträger pro Schüler ein Schulgeld. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Schulgeldes fest.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 44^{quater} Kosten Sonderpädagogik</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Sonderschulen und Schulheime sowie die Angebote gemäss § 37^{quater}; die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld daran. Die Einwohnergemeinden organisieren unter sich einen Lastenausgleich im Verhältnis der Einwohnerzahl, um die Schulgelder ganz oder teilweise zu verteilen.</p>	<p>§ 44^{quater} Kosten kantonale Spezialangebote</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote.</p>

<p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und an die ausserschulische Betreuung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>	<p>^{1bis} Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37^{bis}.</p>
<p>§ 44^{quinquies} Kosten pädagogisch-therapeutische Angebote</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Angebote.</p>	<p>§ 44^{quinquies} <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 47^{bis} Schülerpauschalen</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale). Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).</p> <p>² Die Grundpauschale berechnet sich aus:</p> <p>a) dem Grundlohn der funktionalen Lohnklasse gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004[BGS126.3.];</p> <p>b) dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag;</p> <p>c) dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle;</p> <p>d) den Unterrichtslektionen gemäss Lektionentafel;</p> <p>e) den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12;</p> <p>f) der Schulleitungspauschale;</p>	

<p>g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a und b.</p> <p>³ Die Lektionenpauschale berechnet sich gemäss Absatz 2 Buchstaben a–d und wird ausgerichtet für:</p> <p>a) Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben d und e;</p> <p>b) zusätzliche Lektionen gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a, b und c;</p> <p>c) weitere vom Regierungsrat festgelegte Speziallektionen.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014[GS 2014, 67, (BGS 131.73)] den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.</p> <p>⁵ Die Schülerpauschalen werden jährlich nach der Formel A des Anhangs 1 berechnet.</p>	<p>g) den Lektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Absatz 2 Buchstaben a–c.</p> <p>^{3bis} Der Regierungsrat legt die Grund- und Lektionenpauschalen in Form von Bruttopauschalen fest.</p>
<p>§ 47^{quater} Auswärtiger Schulbesuch</p> <p>¹ Die Kosten der auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden wie folgt übernommen:</p> <p>a) Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den aufnehmenden Schulträger; bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden beziehungsweise Schulkreisen gilt das Nettoprinzip.</p> <p>b) Beim innerkantonalen Schulbesuch einer Sekundarschule P oder einer Talentförderklasse leistet der Kanton der entsendenden Einwohnergemeinde den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Prozentsatz des Schulgeldes.</p> <p>c) Beim ausserkantonalen Schulbesuch trägt der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Kostenanteil des interkantonalen Schulgeldes.</p>	<p>¹ Für auswärtigen Schulbesuche von Schülern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn werden die Schülerpauschalen wie folgt ausgerichtet:</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den entsendenden Schulträger.</p>

	<p>² Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz der Bruttopauschalen.</p> <p>³ Beim ausserkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton den gemäss § 47^{bis} Absatz 4 festgelegten Beitragsprozentsatz des interkantonalen Schulgeldes.</p>
	<p>§ 68^{bis} Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens</p> <p>¹ Der Kanton kann die Tätigkeit von Organisationen, die im Bildungswesen tätig sind, in folgenden Bereichen mit Kantonsbeiträgen unterstützen:</p> <p>a) Beratung und Unterstützung von Schulleitungen und Lehrpersonen in schwierigen Schulsituationen;</p> <p>b) Erhaltung, Stärkung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit von Lehrpersonen;</p> <p>c) Organisation und Entwicklung innovativer Projekte.</p>
<p>§ 99 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:</p> <p>a) das Angebot im Kanton;</p> <p>b) die Organisation und den Vollzug der interkantonalen Zusammenarbeit;</p> <p>c) die Anerkennung von Einrichtungen und deren Voraussetzungen;</p> <p>d) die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Angeboten;</p> <p>e) die Verteilung der Sonderschul- und Sonderschulinternatskosten zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Inhabern der elterlichen Sorge.</p> <p>² Das Departement regelt für den Vollzug der Sonderpädagogik:</p>	<p>§ 99 Aufgehoben.</p>

<p>a) das Verfahren zur Abklärung des Anspruchs auf Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Angebote;</p> <p>b) die ausserschulische Betreuung, die behinderungsbedingten Transporte und die Verpflegung;</p> <p>c) die Steuerung und Finanzierung der anerkannten Einrichtungen;</p> <p>d) die Organisation der Aufsicht.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Bereich der Speziellen Förderung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann für den Bereich der Speziellen Förderung nach Anhören der Einwohnergemeinden einen Sozialindex einführen.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. § 44^{quater} Absatz 1^{bis} ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom Regierungsrat um eine weitere Geltungsdauer von vier Jahren zu verlängern oder tritt ausser Kraft.</p>
	<p>Solothurn,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Urs Ackermann Präsident</p>

	<p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>